

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Judenburg hat in der Sitzung am 15.12.2025 auf Grundlage der Ermächtigung des § 1 Absatz 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBI 50/2003 in der Fassung LGBI 68/2025 und des § 17 Absatz 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBI I Nr. 168/2023 in der Fassung BGBI I Nr. 128/2024, die nachstehende

Lustbarkeitsabgabeordnung

beschlossen:

§ 1 Abgabenausschreibung und Steuergegenstand

- (1) Für die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Judenburg abgehaltenen Veranstaltungen wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 – LAG, LGBI 50/2003, und nach Maßgabe dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe eingehoben.
- (2) Nachstehende Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 und 3 LAG sind abgabepflichtig:
 1. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 1 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, LGBI 88/2012, insbesondere
 - a. Filmvorführungen, Lichtspiele und die öffentliche Wiedergabe von durch Funk oder Kabel übertragenen Laufbildern mittels Projektion auf eine Bildfläche,
 - b. Konzertveranstaltungen,
 - c. Tanzveranstaltungen (Tanzlokale, Discos u.ä. gelten als wiederkehrende Veranstaltungen),
 - d. Sportliche Veranstaltungen (Körpersport und Motorsport),
 - e. Maturabälle und Schulabschlusskränzchen,
 - f. Vorträge, Vorlesungen, Lesungen, Lichtbild- und Multimediavorführungen und -vorträge,
 - g. Messen, Schau- oder Werbeausstellungen, inklusive aller sonstigen mit diesen Ausstellungen verbundenen abgabepflichtigen Veranstaltungen,
 - h. Pratermäßige Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs 3 dieser Verordnung und Zirkusveranstaltungen
 - i. Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, Tabledance u.dgl.)
 2. Veranstaltungen gemäß § 1 Abs 2 Z 10 bis 12 und Z 15 Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, LGBI 88/2012, das sind
 - a. das Halten von Spielen nach § 111 Abs 4 Z 2 der Gewerbeordnung, BGBI Nr. 194/1994,
 - b. Veranstaltungen im üblichen Zusammenhang mit einer Erwerbsausübung, wie Werbeveranstaltungen, Präsentationen, Leistungs-, Verkaufs- oder Modeschauen
 - c. Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben, die von einer gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigung umfasst sind und auf Rechnung und Gefahr der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers durchgeführt werden und

- d. ortsfeste Veranstaltungsbetriebe für Aktivitäten, zu deren sicherer Ausübung die TeilnehmerInnen durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können und zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundenen technischen Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt oder verwendet werden und die im Freien zwischen 8 und 22 Uhr oder in geschlossenen Stätten stattfinden, wie z.B. der Betrieb von Schipisten, Golfplätzen, Langlaufloipen, Natureislaufplätzen, Naturrodelbahnen, Tennisplätzen oder Fußballplätzen sowie Kleinveranstaltungen im Rahmen eines solchen ortsfesten Veranstaltungsbetriebes auf Rechnung und Gefahr der/des Verfügungsberechtigten,
3. das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl. Nr. 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden.

§ 2 Anmeldungspflicht und Abgabepflicht

- (1) Veranstaltungen sind – unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung – spätestens 24 Stunden vor ihrer beabsichtigten Durchführung bei der Gemeinde anzumelden.
- (2) Abgabepflichtig ist der/die UnternehmerIn der Veranstaltung und für das Halten von Spielapparaten gemäß § 1 Abs 2 Z 3 der/die BetreiberIn.
- (3) UnternehmerIn ist die Person, auf deren Namen oder Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird; als UnternehmerIn gilt auch, wer sich öffentlich als VeranstalterIn ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher/solche auftritt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Anmeldungspflicht, die Abgabepflicht und die abgabenrechtliche Haftung die Bestimmungen der §§ 2 und 3 LAG.

§ 3 Befreiungen

- (1) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Lustbarkeitsabgabe.
- (2) Von der Lustbarkeitsabgabe sind befreit:
1. Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme kein bestimmtes Entgelt (Eintrittsgeld, Nenngeld u.dgl.) erhoben wird sowie Veranstaltungen, bei denen lediglich freiwillige Spenden u.dgl. erhoben werden,
 2. Veranstaltungen, deren Ertrag gänzlich zu mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961, oder für Zwecke der Jugendpflege verwendet wird,
 3. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, soweit sie von deren Organen abgehalten werden und ausschließlich oder zumindest überwiegend religiösen Zwecken dienen,
 4. Sportliche Veranstaltungen aller Art von Amateur-Sportvereinen mit Sitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Judenburg, deren Ertrag gänzlich dem Vereinszweck des veranstaltenden Vereines zugutekommt,
 5. Veranstaltungen von rechtsfähigen Vereinen sowie rechtsähnlichen Organisationen mit Sitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Judenburg, deren Ertrag gänzlich dem

Vereinszweck des veranstaltenden Vereines bzw. der rechtsähnlichen Organisation zugutekommt,

6. Veranstaltungen, bei denen die Stadtgemeinde Judenburg als Veranstalter, Mitveranstalter oder Unternehmerin auftritt.
- (3) Auf Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 3 dieser Verordnung (Halten von Apparaten) findet der vorstehende Abs 2 keine Anwendung.
- (4) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen der/des Abgabepflichtigen bescheidmäßig festzustellen, ob ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Bemessung der Abgabe bzw. Erhebungsform

- (1) Für Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, ist die Lustbarkeitsabgabe ungeachtet des Umstandes, ob im Gegenzug Karten ausgegeben werden, gemäß § 5 als Abgabe vom Entgelt zu bemessen.
- (2) Für Veranstaltungen, bei denen eine Ermittlung der Abgabe nach § 5 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verlässlich möglich ist sowie für Maturabälle und Schulabschlusskränzchen, ist die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 als Pauschalabgabe nach der Größe der benutzten Räume und nach der Besucherzahl zu bemessen.
- (3) Für pratermäßige Veranstaltungen, das sind Veranstaltungen, bei denen Anlagen und Einrichtungen üblicherweise zu Unterhaltungszwecken mehrfach hintereinander oder gleichzeitig, aber grundsätzlich jeweils entgeltlich, genutzt werden können sowie für das Anbieten der jedermann ohne nennenswerte eigene Aufwendungen offenstehenden entgeltlichen Benützung von Anlagen (Flächen, Rund- und Streckenkurse) für alle Arten von Transportmitteln und Fahrzeugen und für Rutschen o.ä. und für entgeltlich zu benutzende Einrichtungen bei mobilen Veranstaltungen, ist die Lustbarkeitsabgabe gemäß § 7 zu bemessen.
- (4) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs 2 Z 3 dieser Verordnung (Halten von Apparaten) ist die Lustbarkeitsabgabe nach § 8 zu bemessen.
- (5) Die Abgabenbehörde ist ermächtigt, die Höhe der Abgabe auf begründeten Antrag der/des Abgabepflichtigen herabzusetzen, wenn die Veranstaltung durch besondere Umstände, wie z.B. besonders schlechte Witterungsverhältnisse bei Veranstaltungen im Freien u.dgl., nachweislich erheblich beeinträchtigt wurde.

§ 5 Abgabe vom Entgelt

- (1) Für die nachstehend bezeichneten Veranstaltungen, bei denen für die Teilnahme bestimmte Entgelte verlangt werden, beträgt die Lustbarkeitsabgabe für
1. Filmvorführungen und Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 lit a dieser Verordnung..... 10 %
 2. Theatervorstellungen, Musicals, Sketch- und Kabarettvorstellungen, Tanzvorführungen (Ballette), bunte Abende und Kleinkunstvorführungen 25 %
 3. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen..... 25%
 4. Lichtbilder-, Dia- und Multimediarvorführungen (kultureller Art, Natur-, Reiseberichte u.dgl.)..... 25 %
 5. Sportliche Veranstaltungen aller Art 25 %
 6. Ausstellungen und Messen..... 25%

7. Tanzbelustigungen aller Art, Masken- und Kostümfeste, Gartenfeste und Volksfeste.....	25%
8. Veranstaltungen mit Wetteinsätzen der Zuschauer.....	25 %
9. Variete-, Revue-, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstige gemischte derartige Veranstaltungen	25 %

vom Entgelt.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehört auch die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die TeilnehmerInnen ohne die Abgabe der Kleidungsstücke oder den Kauf eines Kataloges oder Programms zur Veranstaltung nicht zugelassen werden und die hieraus erzielten Einnahmen der/dem VeranstalterIn zufließen.
- (3) Die im Abs 1 nicht genannten Veranstaltungen werden jener Gruppe zugerechnet, der sie nach ihrer Art am nächsten stehen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, beträgt die Abgabe 25 % des Entgelts.

§ 6

Pauschalabgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

- (1) Die Pauschalabgabe für Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs 2 dieser Verordnung richtet sich nach der Größe der benutzten Veranstaltungsflächen und beträgt
 1. bei bis zu 200 TeilnehmerInnen € 0,50 je begonnenem m² Veranstaltungsfläche,
 2. bei bis zu 500 TeilnehmerInnen € 0,75 je begonnenem m² Veranstaltungsfläche,
 3. bei mehr als 500 TeilnehmerInnen € 1,20 je begonnenem m² Veranstaltungsfläche.
- (2) Zur verwendeten Veranstaltungsfläche gehören alle im Zuge der Veranstaltung von der/vom VeranstalterIn genutzten und weiters alle den TeilnehmerInnen zugänglichen Flächen (darunter Nebenanlagen wie Zu- und Abfahrten, Zugänge, Flure, Freiflächen, Aufgänge, Garderoben, WC-Anlagen, Ablage- und Aufbewahrungsräume und -flächen, Bühnen, u.dgl.).
- (3) Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 50 %.
- (4) Bei Variete-, Revue-, Erotikveranstaltungen, Stripteasevorführungen, Sexshows, Peepshows, Videopeepshows, Erotikmessen und sonstigen derartigen Veranstaltungen, erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 100 %.
- (5) Die angeführten Abgabesätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Bei länger dauernden Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Für regelmäßige Veranstaltungen erhöhen sich die angeführten Abgabesätze um 20 %. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als drei Veranstaltungen je Monat, alle übrigen Veranstaltungen gelten als fallweise Veranstaltungen.
- (6) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen höchstens € 440,00 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen höchstens € 300,00 je Veranstaltung.
- (7) Übersteigt die Pauschalabgabe bei fallweisen Veranstaltungen nicht den Betrag von € 10,00, entfällt die Abgabepflicht.

§ 7

Abgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises

- (1) Für die in § 4 Abs 3 dieser Verordnung genannten Veranstaltungen errechnet sich die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe nach dem Vielfachen des Einzelpreises. Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen.

- (2) Die Pauschalabgabe beträgt für jede einzelne Einrichtung und jedes einzelne Gerät, wie z.B. Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Geisterbahnen, Autodrome, Riesenräder, Rodel- und Rutschbahnen, Reitbuden, Schaukeln, Schießbuden, Schaubuden, Würfelbuden, Kraftmesser und ähnliche weitere Einrichtungen bzw. Geräte, täglich das 25-fache des Einzelpreises.
- (3) Die Pauschalabgabe beträgt bei regelmäßigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs 5 dieser Verordnung höchstens € 440,00 monatlich. Bei fallweisen Veranstaltungen beträgt die Pauschalabgabe höchstens € 300,00 je Veranstaltung.

§ 8 Abgabe für Apparate und Automaten

- (1) Für das Halten von
 - 1. Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 20,00, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
 - 2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 10,00;
 - 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat € 700,00.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) gegenüber der Abgabenbehörde erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat von der/vom Abgabepflichtigen nicht mehr gehalten wird. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs 1 beschriebenen Apparaten ist abgabenrechtlich nicht wirksam. Wenn die Aufstellung eines Apparates nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs 3 letzter Satz LAG.

§ 9 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 4 Abs 1 und 4 dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe. Die Abgabe ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu erklären und zu entrichten. Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein. Bei regelmäßigen Veranstaltungen im Sinne des § 6 Abs 5 dieser Verordnung ist die Abgabe am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltung stattgefunden hat.
- (2) Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne des § 4 Abs 2 und 3 dieser Verordnung wird innerhalb der Bemessungsverjährungsfrist bescheidmäßig von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister festgesetzt.

§ 10 Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) Das Abgabenverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 - LAG, LGBI. Nr. 50/2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG. Insbesondere macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig, wer die Anmeldung nach § 2 Abs 1 dieser Verordnung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt.

§ 11 Verweise

In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung in Geltung steht.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Lustbarkeitsabgabeverordnung vom 10.12.2015 für ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklichte Sachverhalte außer Kraft.